



## „Weshalb sollten und wie können unterbestimmte Ausnahmeklauseln vermieden werden?“

- Eingrenzung des Verwaltungsvermessens in Ausnahmeklauseln -





## Einleitung / kurze Theorie

- **Ausnahmeklauseln** = Verwaltungsbehörde wird ein Ermessen / Beurteilungsspielraum eingeräumt, um von einer Regel abweichen zu können
- zu beachtende **Prinzipien** bei Ausnahmeklauseln:
  - Legalitätsprinzip / Bestimmtheitsgebot
  - Gleichbehandlungsgebot
  - Willkürverbot
- das bedeutet, Ausnahmen „möglichst“:
  - nur in/aus bestimmten Fällen/Gründen
  - nach bestimmten Kriterien
- Begründung BFE, weshalb es gerade in der Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1) Ausnahmeklauseln braucht:  
*Anlagen unterscheiden sich stark voneinander (Grösse, Gefährdungspotenzial, Zweck etc.). Damit dem Grundsatz Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln entsprechen werden kann, sind Ausnahmeklauseln notwendig.*



## Kritik der VIRK vom 01.12.2011

„In diversen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs finden sich mehr oder weniger gleichlautende Ausnahmeklauseln, wonach die Aufsichtsbehörden «in begründeten Fällen» (bzw. im Fall von Art. 9a GebV-En aus «wichtigen Gründen») Ausnahmen von der Verordnungsregelung gewähren können. Dies sind sehr unbestimmte Tatbestände. **Sie können einem misstrauischen Leser den Eindruck vermitteln, mehr oder weniger die gesamte Verordnungsregelung werde ins Belieben der rechtsanwendenden Behörden gestellt.** Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Gesetzgebung die Praxis der Behörden vorausbestimmt und für die Adressaten voraussehbar macht (Bestimmtheitsgebot). Die diversen Ausnahmebestimmungen werden dieser Anforderung nicht gerecht. **Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie das Problem gelöst werden kann.**“



# Gegenüberstellung ursprüngliche und finale Fassung

- (Verordnungstext der ursprünglichen und finalen Fassung: vgl. Beilageblätter)
- Lösung zu den kritisierten Artikeln:
  - Bauausführung:  
in der Plangenehmigung wird bestimmt, welche Unterlagen einzureichen sind => gar keine Ausnahmeklausel notwendig
  - Voraussetzungen für den Betrieb:  
präzise (einschränkende) Definition, wovon abgewichen werden kann
  - Jahreskontrolle:  
präzise (einschränkende) Definition, wovon und unter welchen Voraussetzungen abgewichen werden kann



# Gegenüberstellung ursprüngliche und finale Fassung

- Lösung zu den kritisierten Artikeln (Fortsetzung):
  - Fünfjahreskontrolle:  
präzise (einschränkende) Definition, wovon und unter welchen Voraussetzungen abgewichen werden kann;  
zusätzlich bessere Strukturierung
  - Vorkehrungen für den Notfall:  
präzise (einschränkende) Definition, unter welchen Voraussetzungen abgewichen werden kann

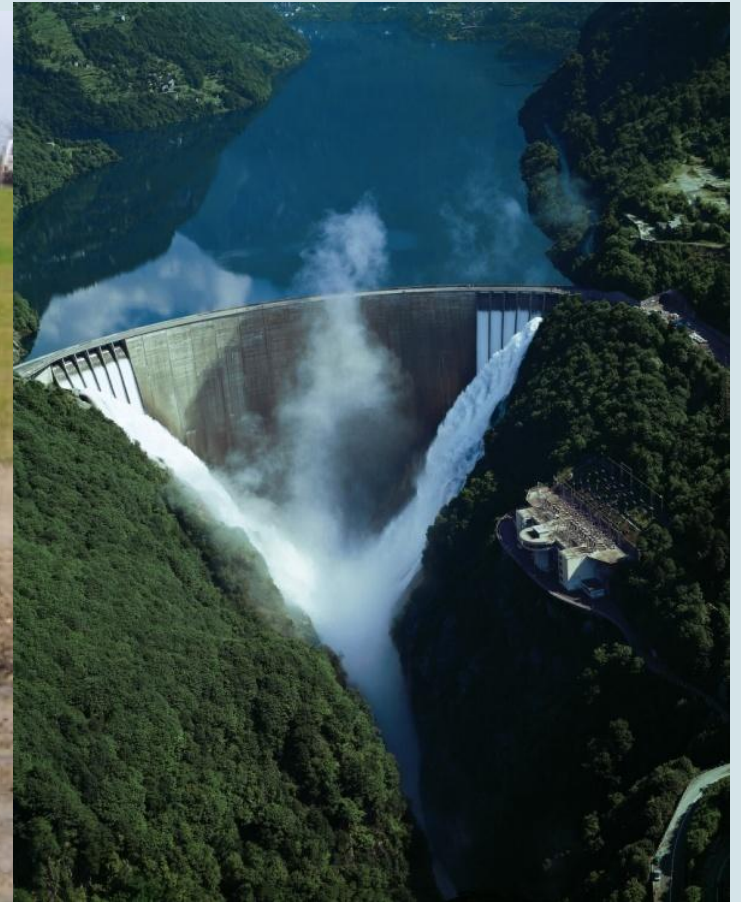


## Mehrwert

- keine unnötigen Ausnahmeklauseln
- gut gemeinte aber unpräzise Begriffe („in begründeten Fällen“) werden vermieden
- allgemein Rechtssicherheit erhöht  
(davon profitieren nicht nur die Verfügungsadressaten (Voraussehbarkeit), sondern auch die verfügenden Behörden, weil nicht unnötig Erwartungshaltungen geschürt werden („aber das ist doch ein typischer Fall, wo eine Ausnahme gewährt werden muss“))



# Fragen / Diskussion



Unterbestimmte Ausnahmeklauseln  
Thomas Oswald, BFE